

Jugendarbeit in den Pfarreien

Zusammenfassung für Träger & Teams im Kontext der Corona-Krise



An die Träger von Jugendarbeit in Pfarreien und Verbänden sowie Aktive in der Jugendarbeit

Liebe Verantwortliche in der Jugendpastoral unseres Bistums,
liebe Aktive in der Jugendarbeit in den Pfarreien und Verbänden,

mit der Neufassung der Coronaschutzverordnung und in ihrer Anlage „Hygiene- und Infektionsschutzstandards“ werden Regeln definiert, unter deren Einhaltung Angebote der Jugend-, Jugendsozial- und Jugendkulturarbeit stattfinden können. In dieser Zusammenfassung wird auf beide Dokumente Bezug genommen. Die jeweils gültige Fassung ist auf der Webseite <https://www.land.nrw/corona> zu finden.

Diese Zusammenfassung soll die derzeit geltenden Bestimmungen darstellen, erläutern und einen Überblick geben, unter welchen Rahmenbedingungen Jugendarbeit wieder möglich ist. Des Weiteren werden auch die aktuellen Bedingungen für Ferienfreizeiten zusammengefasst. Die Neufassung gilt seit dem 30. Mai und bleibt bis zum 15. Juni 2020 in Kraft.

Wichtig: Wir beziehen uns in dieser Darstellung auf die Regeln des Landes Nordrhein-Westfalen. Es können vor Ort durch die Kommunen weitergehende Regelungen gelten.

Für Eure und Ihre Rückfragen sind wir gerne Ansprechpartner.

Christian Gentges
Abteilung Kinder, Jugend & Junge Erwachsene

Björn Krause
BDKJ-Diözesanverband Essen

Jugendarbeit

Angebote der Jugendverbandsarbeit sind auch im öffentlichen Raum grundsätzlich möglich (§ 1 Abs. 3 Nr. 3 CoronaSchVO). Es gelten die Hygiene- und Abstandsregelungen-, sowie die Notwendigkeit der Rückverfolgbarkeit (§ 2, § 2a und § 2b, § 7 und § 15 CoronaSchVO), die eingehalten werden müssen. Dazu gehört im Einzelnen:

Generell:

- 1,5 m Abstand zu jeder Zeit, auch vor den Einrichtungen.
- Möglichkeiten zum Händewaschen und zur Handdesinfektion müssen bereitgehalten werden.
- Es besteht Maskenpflicht (Mund-Nasenschutz MNS) bei Platz- bzw. Raumwechsel und wenn der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann.
- Finden Angebote in Pfarr-/Gemeindeheimen statt, so muss zuvor eine Beschreibung¹ der Hygienemaßnahmen durch den Träger der Räumlichkeiten vorliegen (Kennzeichnungen, Beschilderungen, usw.)
- Veranstaltungen sind auf 100 Personen begrenzt. Darüberhinausgehende Veranstaltungen bedürfen eines gesonderten Hygienekonzeptes, siehe § 2b CoronaSchVO.
- Rückverfolgung muss gewährleistet sein (§ 2a CoronaSchVO).

Das bedeutet, dass der*die Veranstalter*in von allen anwesenden Personen, mit deren Einverständnis (dieses kann, z. B., durch die Unterschrift in einer zusätzlichen Spalte dokumentiert werden), Name, Adresse und Telefonnummer sowie – sofern es sich um wechselnde Personenkreise handelt – Zeitraum des Aufenthalts bzw. Zeitpunkt von An- und Abreise schriftlich erfasst und diese Daten für vier Wochen aufbewahrt. Die Daten sind vor dem Zugriff Unbefugter zu sichern und nach Ablauf von vier Wochen vollständig zu vernichten.

Verpflegung:

- Soll es bei den Veranstaltungen Verpflegung geben, gelten die Regelungen für Gastronomie nach § 14 CoronaSchVO und die entsprechende Anlage zu Infektionsschutzstandards.

¹ Für Fragen steht der Stabsbereich Personalentwicklung und Gesundheit im Bischöflichen Generalvikariat zur Verfügung. Ansprechpartnerin ist: Helen Wieners, Mail: helen.wieners@bistum-essen.de, Tel.: 0201 2204-445

Sport und vergleichbare Aktivitäten:

- Für sportliche Aktivitäten und Vergleichbares gilt § 9 CoronaSchVO:
"Beim kontaktfreien Sport- und Trainingsbetrieb im Breiten- und Freizeitsport auf und in öffentlichen oder privaten Sportanlagen sowie im öffentlichen Raum sind geeignete Vorkehrungen zur Hygiene, zum Infektionsschutz, zur Steuerung des Zutritts und zur Gewährleistung eines Mindestabstands von 1,5 Metern (auch in Dusch- und Waschräumen, Umkleide-, Gesellschafts- und sonstigen Gemeinschaftsräumen sowie in Warteschlangen) zwischen Personen [...] sicherzustellen. Unter diesen Voraussetzungen ist im Freien für Personen [...] auch die nicht-kontaktfreie Ausübung ohne Mindestabstand zulässig. Unter diesen Voraussetzungen ist zudem das Betreten der Sportanlage durch bis zu 100 Zuschauer zulässig."
- Die Auslassungen „[...]“ sind Verweise auf Personengruppen, die ohnehin keinen Mindestabstand untereinander einhalten müssen, wie z.B. enge Verwandte oder Menschen, die in häuslicher Gemeinschaft leben.]

Ferienfreizeiten, Tagesausflüge und Stadtranderholungen

Gemäß § 15 Abs. 5 CoronaSchVO sind Ferienfreizeiten in den Schulsommerferien 2020 unter Auflagen wieder möglich. Es gelten die Hygienestandards in der aktuellen Fassung der Anlage zur CoronaSchVO, dort der Abschnitt "X" bzw. für die Fahrt im Reisebus der Abschnitt "IX".

Generell:

- Teilnehmer*innen und Leiter*innen mit einer Atemwegsinfektion oder Verdacht darauf müssen von der Teilnahme ausgeschlossen werden – Verantwortliche und Teilnehmer*innen, die Symptome zeigen, müssen also von Angeboten ausgeschlossen werden.
- Kinder in einem Alter vor dem Schuleintritt sind von Mund-Nasen-Schutz (MNS) Regelungen ausgenommen.
- Alle Daten (Anschrift, Telefonnummer, etc.) zu den Kindern, Jugendlichen und Begleitenden müssen bis zu vier Wochen nach der Reise oder dem Aktionstag noch zur Verfügung gestellt werden können.

Für die einzelnen Themenfelder der Ferienfreizeit gelten die jeweils passenden Bestimmungen:

Für Verpflegung: CoronaSchVo § 14 und Anlage I,

für Übernachtungen: § 15 und Anlage II und IIa,

für Sport und vergleichbare Aktivitäten: § 9.

Anreise:

- Es gelten generell die Beförderungsbedingungen der Anbieter*innen.
- Mund-Nasen-Schutz muss bei Einstieg / Ausstieg / Bewegung im Bus / Auto / Zug getragen werden. Sollte im Einzelfall der Mindestabstand von 1,5m zwischen Sitzplätzen nicht eingehalten werden können, muss während der gesamten Fahrt ein MNS getragen werden.
- Vor jedem Betreten eines Beförderungsmittels müssen die Hände gründlich gewaschen und desinfiziert werden.
- Etwaige Bordtoiletten dürfen nicht benutzt werden.
- Es dürfen nur verpackte Speisen und Getränke gereicht werden.

Programm:

- Aktivitäten mit Körperkontakt sind bestmöglich zu vermeiden.
- Gruppen mit mehr als 15 TN müssen in Kleingruppen eingeteilt werden, die jeweils max. 10 Personen (inklusive Betreuer*innen) fassen. Diese Gruppen gelten dann als Bezugsgruppen, d.h. hier müssen Kontaktbeschränkungen nicht gewährleistet werden.
- Zwischen den unterschiedlichen Bezugsgruppen muss der Abstand von 1,5m allerdings zu jeder Zeit gewahrt werden. Sollte dies nicht zu gewährleisten sein, muss ein MNS getragen werden!
- Für ausreichende Möglichkeiten zur Handhygiene, insbesondere vor dem Essen und Trinken muss gesorgt sein.
- Gemeinschaftlicher Gesang ist zu vermeiden.

Übernachtung:

- Belegung von Zimmern und Zelten: halbe Maximalkapazität, bestmöglich mit 1,5 Meter Abstand zwischen Isomatte/Bett. Mitglieder einer Bezugsgruppe schlafen vorzugsweise in einem Raum/Zelt.
- Alle genutzten Oberflächen, Spielgeräte, usw. müssen in regelmäßigen Abständen bedarfsgerecht gereinigt werden.
- Sanitärräume sind mindestens zweimal täglich desinfizierend zu reinigen.
- Sanitärräume sind allein oder nur mit Menschen aus der eigenen Bezugsgruppe gleichzeitig zu nutzen. Sie müssen regelmäßig ausdauernd gelüftet werden, Duschen müssen Einzelkabinen sein, es muss ein Abstand von 1,5 Metern im Durchgangsbereich gewährleistet werden. Duschzeug / Waschzeug muss Einmalmaterial sein oder von TN selbst mitgebracht werden.

Verpflegung:

- Selbstbedienung an offenen Getränkependern oder Buffets ist untersagt.
- Flaschenabgabe ist zulässig.
- Benutztes Geschirr, Besteck, etc. müssen bei mind. 60° desinfizierend gespült werden.

Möglicherweise fragen euch auch Messdiener*innen danach, ob und wie ein liturgischer Dienst unter Pandemie-Bedingungen möglich ist.

Grundsätzlich gilt:

- Ob und inwieweit überhaupt Gottesdienste in einer Pfarrei gefeiert werden, liegt in der Entscheidung des Pfarrers und der ihn beratenden Gremien.
- Im Blick auf den Einsatz von Messdiener*innen sind in jedem Fall die jeweiligen Schutz- und Hygienekonzepte der Pfarreien zu beachten.
- Abhängig von den örtlichen Gegebenheiten sollten maximal zwei Messdiener*innen im Gottesdienst eingesetzt werden. Dabei ist besonders auf die Freiwilligkeit der Messdiener*innen zu achten. Niemand kann unter diesen besonderen Umständen zum Dienst gezwungen werden.
- Messdiener*innen, die zu einer sog. Risikogruppe gehören, sind vom Dienst ausgeschlossen.

- Die Messdiener*innen sind vor dem Gottesdienst über die jeweils aktuell geltenden Sicherheits- und Hygienestandards zu informieren.
- Welche liturgischen Dienste sie sinnvollerweise ausüben können, ist vor dem Hintergrund des jeweils geltenden Schutz- und Hygienekonzeptes der Pfarrei im Einzelfall zu prüfen.
- Folgende Dienste können ggf. in Betracht kommen: Kreuzträger*in, Leuchterdienst, Weihrauch, Schellendienst während des Hochgebetes.
- Bei all diesen möglichen Diensten ist darauf zu achten, dass ein Mindestabstand von 1,5 m zum Zelebranten oder anderen liturgischen Diensten eingehalten werden kann.
- Alle liturgischen Geräte werden im Gottesdienst immer nur von einer Person berührt und zwischendurch nicht gewechselt.
- Die benutzten liturgischen Geräte werden nach Gebrauch desinfiziert.

Nutzt diese Zusammenfassung gerne, um euch einen ersten Eindruck der geltenden Regelungen zu verschaffen. Zur konkreten Planung eurer Sommerfreizeit solltet ihr allerdings in jedem Fall die entsprechenden Regelungen im Original danebenlegen!

Es existiert eine FAQ Liste zur Wiederöffnung im Bereich der Jugendarbeit, die wöchentlich aktualisiert wird. Diese ist unter www.ljr-nrw.de/corona-faq einsehbar.

Bei Fragen stehen zur Verfügung:

Yannick Freida
Referent für Jugend und Pfarrei
0201 2204 504
Yannick.Freida@bistum-essen.de

Björn Krause
BDKJ Diözesanverband Essen
0201 2204 252
bjoern.krause@bdkj-dv-essen.de

Wo bekommt ihr Aktuelle Informationen:

<https://www.infektionsschutz.de>

<https://www.land.nrw/corona>

<https://www.bistum-essen.de/servicemenuue/hinweise-zum-umgang-mit-dem-corona-virus>

www.jugend-im-bistum-essen.de